

## Zur Biographie des hl. Aldrich

Abtes von Ferrières und Erzbischofes von Sens  
(829—836)

zugleich ein Beitrag zur Entstehungszeit der sog. Formelsammlung von St. Denis.

Von

Dr. Max Buchner.

In der Sammlung von Briefen und Urkunden, die uns im *Codex Latinus Parisiensis* 2777 überliefert ist und die gewöhnlich als Formelsammlung von St. Denis bezeichnet wird,<sup>1)</sup> ist uns an vorletzter, vierundzwanzigster Stelle das Bruchstück eines Schreibens erhalten,<sup>2)</sup> das uns im folgenden beschäftigen soll. Bisher wurde noch von keiner Seite der Versuch gemacht, den Verfasser dieses Briefes sowie den Adressaten,<sup>3)</sup> an den er sich richtet, wie auch die Zeit, in der er abgefaßt ist, auf Grund seines Inhaltes zu bestimmen. Und doch dürfte ein derartiger Versuch nicht ergebnislos verlaufen.

Was zunächst die Frage des Autors betrifft, so wird uns der Schluß unseres Schreibens einen gewissen Hinweis auf die Person des Schreibers geben können. Diese letzten Sätze lauten nämlich:

„Hoc etenim almitati vestrae notum fieri volumus, quia, domino nostro glorioso augusto iubente, die 19. mensis pre-

<sup>1)</sup> Nun von K. Zeumer in den *Mon. Germ. hist. Formulae Merowingici et Karolini aevi* V. (1882) 493 ff. herausgegeben.

<sup>2)</sup> Gedruckt bei St. Baluzius, *Miscellanea* VI (Lutetiae Parisiorum 1713) 558 f.; hiernach bei P. Canciani, *Barbarorum leges antiquae* III (Venetiis 1785) 468 und bei F. Walter, *Corpus juris Germanici antiqui* (Berolini 1824) 495 f.; desgleichen bei E. de Rozière, *Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V. au X. siècle*, II (Paris 1859) 973 f. (Nr. DCC); nun bei Zeumer, *Formulae* 509 f.

<sup>3)</sup> Zeumer a. a. O. 509 A. 12 denkt allerdings vermutungsweise an Abt Fardulf von St. Denis, der im Jahre 802 als *Missus* waltete (M. G. Leges, *Capitularia* I 100). — Wenn man annehmen wollte, daß der Brief wirklich damals geschrieben worden wäre, dann müßte man zuerst doch wohl den Nachweis erbringen, daß im Juni dieses Jahres die Weihe eines Erzbischofes erfolgen sollte, der als Absender des Briefes zu gelten hätte (s. unten S. 202 ff.); es müßte ferner der „sermo“ namhaft gemacht werden können, an welchem der Absender beteiligt war (s. unten S. 206); vor allem aber müßte gezeigt werden, welche „pagina“, durch die der allgemeine Zutritt zum Palast des Kaisers gestattet wurde (s. unten S. 204), am Beginne des 9. Jahrhunderts erlassen worden wäre.

sentis, que eveniet 13. Kal. Jul., ab o[mnibus suf]fraganiis nostris, Deo opitulante, episcopale munus, libet indignus suscepturus su[m. Cum e]go me huic honeri (sic!) minus aptum et adhuc episcopalibus officiis non ut oportet esse inbutum, termino statuto differre volui; sed quia, iussione imperiale urgente, non valeo, idcirco vestram sanctitatem rogo et intentissima praece efflagito, ut, licet omni tempore, maxime usque predictam diem pro nobis cum omnibus vestris Domini misericordiam exhorare dignemini, ut, inpenetratu vestro a gravidine meorum delictorum merear leviari, et, adnitentibus orationibus, dignetur mihi dominus Jesus Christus intellectum sensumque prebere, qualiter ad dignitatem tanti honoris, quamvis inmeritus, valeam competenter accedere.“

Hiernach haben wir es mit einer Persönlichkeit zu tun, die fast unmittelbar vor ihrer Bischofsweihe stand; und zwar handelt es sich um den künftigen Inhaber eines erzbischöflichen Stuhls, da der Schreiber von „all seinen Suffraganen“ spricht. — Wie ich im folgenden zu erweisen hoffe, ist kein anderer der Schreiber dieser Zeilen als St. Aldrich,<sup>1)</sup> der im Jahre 829 zum Erzbischof von Sens erhobene Abt des Benediktinerklosters Ferrières.

Zunächst möchte ich auf ein anderes Schriftstück hinweisen, das, wie wir sogleich hören werden, mit dem uns hier zunächst beschäftigenden Schreiben manchen Berührungspunkt gemein hat, das uns aber in seinem ganzen Umfang, nicht bloß bruchstückweise, überkommen ist. Es ist dies ein an Bischof Frothar von Toul adressierter und in das Jahr 829 zu datierender Brief, als dessen Schreiber sich Aldrich nennt.<sup>2)</sup> Der Inhalt dieser Zeilen klingt, wie gesagt, auffallend an den Gedankengang des uns interessierenden Fragmentes an. In dem Briefe an Frothar berichtet nämlich Aldrich, daß er mit dem Amte eines Bischofs (episcopalis cura; vgl. oben: episcopale munus) belastet worden sei. Wenn sich in beiden Schriftstücken der Autor als „indignus“ für ein solches Amt

<sup>1)</sup> Vgl. Bollandini, *Bibliotheca bibliographica antiquae et mediae aetatis I* (Bruxellis 1898/9) 44 Nr. 263; C. E. Buläus, *Historia universitatis Parisiensis* (Parisii 1665) 552; J. Mabillon in den *Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti saec. IV (IX) Bd. I* (Lutetiae Parisiorum 1677) 566 ff. bez. in der zu Venedig 1735 erschienenen Auflage S. 537 ff.; G. Henschenius in den *Acta Sanctorum Junii I* (Antwerpiae 1695) 752 ff.; *Histoire littéraire de la France IV* (Paris 1738) 529 ff.; R. Ceillier, *Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques XVIII* (Paris 1752) 550 ff.; J. A. Fabricii *Bibliotheca latina medii et infimae aetatis I* (Patavii 1754) 56; *Gallia Christiana XII* (Parisii 1770) 19 ff.; hiernach Migne, *Patrologia latina CV* 795 ff.; L. Duchesne, *Fastes episcopaux de l'ancienne Gaule II 2. Ed.* (Paris 1910) 421; J. E. Stadler und F. J. Heim, *Vollständiges Heiligen-Lexikon I* (Augsburg 1858) 120 f.

<sup>2)</sup> Herausgegeben von K. Hampe unter den „Frotharii episcopi Tullensis epistolae“ in den *M. G. Epistolae V* (= *Epistolae Karolini aevi III*) 287 Nr. 16.

bezeichnet, so mag man mit Recht geneigt sein, das bloß als allgemeine Phrase zu betrachten, die für die Identität der Schreiber nichts beweisen kann. Anders aber verhält es sich, mit folgendem Vergleichungspunkt: Aldrich äußert gegenüber Frothar, daß er unvorbereitet zum Empfang der Bischofswürde sei; denn nie habe man vermuten können, daß er seinen Beruf als Abt werde aufgeben müssen,<sup>1)</sup> — daß er also gezwungen werde, das bischöfliche Amt, auf das er sich nie vorbereitet hatte, auf sich zu nehmen. — Demselben Gedanken gibt auch der Schreiber unseres Briefes Ausdruck, wenn er sagt, daß er sich für die Aufgabe eines Bischofs wenig eigne und zu den Pflichten dieser Würde nicht gebühlich vorbereitet sei,<sup>2)</sup> weshalb er den Termin für seine Weihe hinauszurücken gesucht habe; doch stehe dem das Drängen des Kaisers entgegen. In beiden Schriftstücken wendet sich dann der Autor an den Adressaten mit dem Ersuchen um dessen Fürbitte; hier wie dort findet sich der Gedanke, daß der Schreiber das Gebet des Adressaten auch sonst nötig habe, daß er aber ganz besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt, angesichts des neuen Amtes, das man ihm auferlegt habe, die Fürbitte, um die er ersucht, brauche;<sup>3)</sup> hier wie dort wird das Vertrauen, das der Schreiber auf die Kraft der Fürbitte des Adressaten und seiner Leute hat, hervorgehoben.<sup>4)</sup>

1) „... cum . . . indigno mihi episcopalis cura iniuncta est, que me sicut indignum, ita quoque imparatum invenit. Nam cum olim monasticae disciplinae operam dans fratrum curam ipsis cogentibus susceperim, quod ferre compellor, nullatenus potuit esse suspectum.“

2) Der nämliche Gedanke findet sich auch in der Vita Aldrici cap. 13, in den Acta Sanctorum ord. S. Benedicti saec. IV (IX.) Bd. I 541 und in den Acta Sanctorum Junii I 754: Aldrich habe bei seiner Weihe versichert: „se tanto oneri minus idoneum, et honore tantae sublimitatis indignum.“ Vgl. oben S. 202.

3) Brief an Frothulf a. a. O.: „Oracionum vestrarum opitulatione fulciri necesse habui, sicut ipse vobis eam expetens sepe testatus sum. Sed nunc illa usquequaque indigeo . . .“ Vgl. oben S. 202: „... vestram sanctitatem rogo et intentissima praeece efflagito, ut, licet omni tempore, maxime usque predictam diem pro nobis . . . exhorare dignemini.“

4) Brief an Frothulf a. a. O.: „... totum me ad praecum vestrarum confero reliquorumque amicorum familiare praesidium, obsecrans, ut virium mearum fragilitatem earum jugitate adjuvare dignemini . . . queso, ut vestra sacra intercessio apud Deum optinere elaboret, quatenus et me ipsum sincere custodiam et commissorum mihi curam eo miserante venerabiliter saltim exerceam.“ Vgl. oben S. 202: „... ut inpetratu vestro a gravidine meorum delictorum merear leviari et, adnitentibus orationibus, dignetur mihi dominus Jesus Christus intellectum sensumque prebere, qualiter ad dignitatem . . . valeam competenter accedere.“ — Für unsere Zwecke ist die nähere Datierung des Briefes an Frothar ziemlich gleichgültig. Doch möchte ich bemerken, daß ich keinen Grund dafür finden kann, warum Hampe den Brief erst nach dem angeblichen Tage der Bischofsweihe Aldrichs ansetzen will, indem er ihm bei der Herausgabe a. a. O. das Datum „829 post. Jun. 6“ beibringt. Richtiger ist m. E. die in der Histoire littéraire de la France IV 530 f. geltend gemachte Ansicht, wonach der Brief geschrieben ist „dans l'intervalle du temps qui s'écoula depuis son election à l'épiscopat jusqu' à son ordination“. Da Aldrich in dem Schreiben noch nicht den bischöflichen Titel führt, muß es wohl noch vor seiner Bischofsweihe — aber erst nach seiner Bestätigung durch den Kaiser — angesetzt werden. Ich möchte seine Abfassungszeit in den Anfang Juni 829 verlegen.

Die mannigfachen Berührungspunkte, welche der Brief Aldrichs an Frothulf mit unserem Schreiben aufweist, deuten darauf hin, daß auch dieses letztere aus der Feder des zum Erzbischof von Sens erkorenen Abtes von Ferrières geflossen ist; die Abfassungszeit unseres Schreibens ginge dann der Bischofsweihe Aldrichs, die im Jahre 829 — auf das nähere Datum werde ich noch eingehen — erfolgte, unmittelbar voran, fiele somit gleichfalls in das Jahr 829; und zwar müßte sie vor dem 19. Juni, aber auch erst in diesem Monat angesetzt werden, da in unserem Briefe vom 19. „mensis presentis, que eveniet 13. Kal. Jul.“ als von einem künftigen Tage die Rede ist.

Es fragt sich nun, wie sich der übrige Inhalt des Briefes zu einer derartigen Datierung stellt, ob vielleicht auch er für die Annahme spricht, daß Aldrich als Autor anzusehen ist. Daneben werden wir uns die Frage vorlegen müssen, wie sich der 19. Juni, der in unserm Schreiben als Tag der Weihe des Schreibers in Aussicht genommen ist, zu dem Datum, da die Bischofsweihe des hl. Aldrich tatsächlich erfolgte, verhält.

Fast unmittelbar vor der oben (S. 202) angeführten Stelle heißt es in dem uns hier beschäftigenden Schreiben: „Illam quoque paginam, que coram domino imperatore et nobis omnibus lecta est, cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio, pariter cum prepetita epistola nobis mittite.“<sup>1)</sup> Welche »pagina«, durch die der allgemeine Zutritt zum kaiserlichen Palast gestattet wurde, und die vor der Abfassung des Schreibens vor dem Kaiser und „vor uns allen“, also auch vor dem Adressaten und dem Schreiber, zur Verlesung gekommen war, ist hier gemeint? — Auf diese Frage glaube ich eine bestimmte Antwort geben zu können. Ich zweifle nicht daran, daß unter jener »pagina« der Erlaß Ludwigs des Frommen und seines Sohnes Lothar zu verstehen ist, den Boretius in den II. Band (S. 3 ff.) der *Capitularia regum Francorum* (M. G. Legum sectio II) als Nr. 185 aufgenommen und in den Dezember 828 datiert hat.<sup>2)</sup> Die kürzere Form (A) dieses Erlasses<sup>3)</sup> ist die »pagina«, von der in unserem Schreiben die

<sup>1)</sup> Dann heißt es: „Et non solum ea, que nominatim expressimus, sed prebete cuncta, que huic negotio scitis esse congrua. Ita namque in omnibus erga nos agat vestra inmarcescibilis caritas, sicuti per vos nostra confidat simplicitas.“ Dann folgt die oben angeführte Stelle.

<sup>2)</sup> Vgl. J. F. Böhmer, *Regesta imperii I*, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. Neu bearbeitet von E. Mühlbacher, 2. Aufl. I. Bd. (Innsbruck 1908) Nr. 854 (829).

<sup>3)</sup> Derselbe ist uns in einem längeren und kürzerem Texte überliefert (s. Boretius a. a. O.). Daß in unserem Briefe nur der letztere gemeint sein kann, ist deshalb gewiß, weil bloß er (A), nicht auch die längere Form (B) die Bestimmung über die wöchentliche Audienz überliefert. Der kürzere Text dieses Erlasses ist es also, der laut unseres Briefes „coram domino imperatore et nobis omnibus lecta est“ (auf

Rede ist. In diesem Erlaß heißt es nämlich u. a.: „*simulque sciatis ob hanc causam nos velle per singulas hebdomadas uno die in palatio nostro ad causas audiendas sedere . . .*“; hier wird also die Zusage abgegeben, wöchentlich einmal zur Erteilung einer öffentlichen Audienz bereit zu sein<sup>1)</sup> — jene „*licentia eundi palatio*“, von deren Genehmigung der Autor unseres Schreibens spricht.

Ein Erlaß, der auf der zu Aachen Ende 828 und zu Beginn des Jahres 829 tagenden Versammlung gegeben worden war, ist es somit, auf den der Schreiber des von uns untersuchten Briefes Bezug nimmt. Für die Abfassungszeit dieses letzteren ergibt sich daher auch von diesem Gesichtspunkt aus, daß er bald nach der Aachener Versammlung von 828/29 geschrieben ist; unsere Datierung des Schriftstückes in die Zeit zwischen dem 1. und 19. Juni 829 wird somit bereits hiedurch erheblich gesichert.

Aber auch noch ein weiterer Umstand zeigt uns, daß wir mit der Ansetzung jenes Schreibens in den Anfang des Juni 829 das Richtige getroffen haben, zeigt, daß es tatsächlich nach der Aachener Versammlung von 828/9, aber noch vor dem sogleich zu erwähnenden Konzil, das in Paris im Juni 829 zusammentrat, abgefaßt wurde. — In dem erwähnten Aachener Erlaß wird zunächst über die Tagung und die auf ihr geführten Beratungen über die Lage des Reiches berichtet; <sup>2)</sup> die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden dann in dem Erlaß zusammengefaßt. Hierbei wird der Entschluß kundgegeben, daß vor allem die Erzbischöfe mit ihren Suffraganen sich versammeln sollen, um über die allgemeine Reform zu beraten.<sup>3)</sup> Auch diese Bestimmung des Aachener Erlasses,

der Aachener Versammlung von 828/9). Mit dieser Erkenntnis scheint sich nun auch die Frage aufzuhellen, wie der Unterschied in der zweifachen Ueberlieferung des Erlasses zu erklären ist. Man hat gemeint, daß sich die Form B an den Episkopat, die Form A aber an die Laienwelt richte. Die Unmöglichkeit dieser Annahme hat Boretius a. a. O. erkannt, der darauf hinwies, daß sich ja beide Texte an denselben Adressaten, nämlich „*omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et nostris*“ wenden. Aber auch die von Boretius ausgesprochene Vermutung, die Form B stelle eine von einem Feinde des Kaisers herrührende Fälschung dar, möchte ich nicht teilen, vielmehr glaube ich, daß die kürzere Form (A) eben unmittelbar auf der Aachener Versammlung verfaßt und verlesen wurde, während man sie dann später noch erweiterte, indem man einzelnes näher bestimmte (vgl. insbesondere das Eingehen auf die geplanten Versammlungen der Bischöfe gegen Ende von B); die so entstandene Form B richtete sich nicht nur an die 828/29 zu Aachen versammelten Vertreter der Gesamtheit, sondern sie richtete sich an diese selbst, indem sie durch die ins Reich gesandten Königsboten zur Verlesung gelangen sollte. — Der Erlaß nun auch in den M. G. Concilia II pars II 597 ff. Nr. 50 B.

<sup>1)</sup> Vgl. B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen Bd. I., in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte (1874) S. 311; E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, in der Bibliothek deutscher Geschichte, herausgegeben von H. von Zwiédineck-Südenhorst (Stuttgart 1896) 367.

<sup>2)</sup> Vgl. Simon a. a. O. I 300; Mühlbacher a. a. O. 366; Ch. J. Hefele, Histoire des conciles, nouvelle traduction faite . . . par H. Leclercq IV 1 (Paris 1911) 56 ff.

<sup>3)</sup> „ . . . ut primo omnium archiepiscopi cum suis suffraganeis in locis con-

die, wie wir gleich hören werden, tatsächlich zur Ausführung kam, hat in unserem Schreiben eine Art Spiegelung erfahren: wenn dessen Autor von einem „subsequens sermo“, mit dem auch er zu schaffen hätte, schreibt,<sup>1)</sup> so ist hierunter eine in dem Aachener Erlaß angeordnete Synode zu verstehen, und zwar jene Synode, die am 6. Juni 829 zu Paris zusammentrat.<sup>2)</sup> Ihr ging die Abfassung unseres Schreibens unmittelbar voran, so daß sie in demselben als »subsequens sermo« bezeichnet werden konnte.

Bereits zur Zeit des Aachener Tages hatte man bestimmt, daß der Erzbischof von Sens samt seinen Suffraganen und noch mehrere andere Erzbischöfe in Paris sich zu der beabsichtigten Synode versammeln sollten.<sup>3)</sup> Zur Zeit, da diese Verordnung erging, war der erzbischöfliche Sitz von Sens vakant.<sup>4)</sup> Als aber dann die Pariser Synode wirklich abgehalten wurde, war das Erzbistum Sens bereits wieder besetzt. Aldrich, der ehemalige Abt von Ferrières, nahm als Erzbischof von Sens mit seinen Suffraganen an der Synode zu gruis tempore opportuno convenirent et ibi tam de sua quam de omnium nostrum correctione et emendatione secundum divinam auctoritatem quaerendo invenirent et nobis atque fidelibus nostris secundum ministerium sibi commissum adnuntiarent.“ Diese Bestimmung wird dann später in der Erweiterung des Erlasses (vgl. oben S. 204 f. A. 3) näher ausgeführt; hier heißt es (in Form B gegen Schluß): [statuimus atque decrevimus . . . .] . . . . conventus eorundem episcoporum in quatuor imperii nostri locis congruentissime fieri. Primo scilicet in Moguntiacensi urbe, ubi conveniant metropolitani Autgarius, Hadabaldus, Hethi, Bernumis, cum suffraganeis suis; secundo quoque in Parisiorum urbe, ubi futurus antistes Senonicus et Ebbo, Ragnoardus et Landramnus metropolitani cum suffraganeis suis conveniant; tertio vero apud Lugdunum, ubi u. s. f.; quarto etiam apud Tolosam urbem, quo u. s. f. In quibus conventibus tractare, quaerere et cum Dei adjutorio invenire debent de causis ad religionem christianam et eorum curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas docet, aut aliter non teneatur, vel quid inde ex parte vel ex toto dimissum sit, ut non teneatur; deinde quid in ipsorum, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inveniri possit, quod divinae regulae atque auctoritati non concordet, simulque invenient, quae occasiones in utroque ordine id effecerint, ut a recto tramite deviatum sit. Et quicquid de his causis inventum fuerit, tam sollerti cura custodiatur, ut nullatenus ad aliorum notitiam pervenire permittant ante tempus constitutum; et ideo unus notarius inter omnes eligatur, qui quod ipsi invenerint describat et ipse sub juramento constrictus ea, quae inventa et digesta fuerint, diligenter fideliterque conservet.“ Diese Sätze ganz ähnlich auch in der „Constitutio de synodis“ in den Capitularia II 2 Nr. 184; Concilia II. p. 2 S. 596 f. Nr. 50 A.

<sup>1)</sup> „Ea vero, que subsequens exposcit sermo, nostrae competunt necessitudini.“ Dann die unten S. 207 A. 2 zitierten Sätze.

<sup>2)</sup> Siehe das Protokoll dieser Synode bei J. D. Mansi, *Amplissima collectio conciliorum et novissima XIV* (Venetiis 1769) Sp. 535; *Hefele-Leclercq IV 1* S. 61; daß die Akten der Synode „vom 6. Juni datieren“ (so Simson a. a. O. I 315), kann man jedoch nicht sagen.

<sup>3)</sup> Siehe die „Constitutio de synodis“ in den Capitularia a. a. O. und Conc. a. a. O.; während hier bei den anderen Erzbischöfen die Namen der Einzelnen angegeben werden, heißt es beim Erzbischof von Sens: „archiepiscopus Senonis qui fuerit“ (sc z. Z. der Synode). Ähnlich auch in der Form B des oben S. 205 A 3 erwähnten Erlasses: „futurus antistes Senonicus“ (ebenda 6 Nr. 185). — Die genaue Zeit, da diese Erlässe ergingen, steht nicht fest; jedenfalls rühren sie noch von der Aachener Versammlung (828/9) her; ob sie noch in den Dezember gehören (so Boretius und Werminghoff bei der neuen Herausgabe in den Cap. und Conc. a. a. O.), möchte ich bezweifeln.

<sup>4)</sup> Siehe die vorhergehende Anmerkung.

Paris teil;<sup>1)</sup> wie wir hören werden, scheint er hier die Bischofsweihe erhalten zu haben. In Aldrich dürfen wir den Verfasser unseres in den ersten Junitagen des Jahres 829 abgefaßten Schriftstückes sehen, der von seiner bevorstehenden Weihe durch alle seine Suffragane sowie von seiner Teilnahme an dem unmittelbar bevorstehenden „sermo“, d. h. eben an der Pariser Synode, und an den hierbei zu erledigenden Geschäften spricht. — In unserem Briefe erbittet er sich von dem Adressaten Weisungen hinsichtlich des Vollzuges der „legatio“, mit der sowohl er wie der Adressat betraut ist. Zu ihr gehört die Aufgabe, Bischöfe, Kanoniker und Mönche über manche Punkte zu verhören;<sup>2)</sup> diese „legatio“, hinsichtlich deren sich der Autor unseres Schriftstückes Rat erbittet, ist eben jene Aufgabe, welche der hl. Aldrich als neuer Erzbischof von Sens auf dem Pariser Konzil und der sich anschließenden Reform<sup>3)</sup> zu verrichten hatte. Dieses Ergebnis kann durch die Worte nur gesichert werden, die sich in der „Vita Aldrici“<sup>4)</sup> über Aldrichs Teilnahme am Pariser Konzil finden: „... dum magnis negotiis tractus ad urbem Parisiorum tenderet.“

Noch ein Umstand spricht dafür, daß der zur erzbischöflichen Würde bestimmte Schreiber unseres Briefes und Abt Aldrich von Ferrières ein und dieselbe Persönlichkeit ist: aus einem noch zu erwähnenden Schreiben eines Schülers Aldrichs, Lupus von Ferrières, wissen wir, daß Aldrich auf den erzbischöflichen Stuhl zu Sens auf besonderes Geheiß des Kaisers (praefati Caesaris jussu) gekommen ist. Damit berührt sich nun wieder jene Stelle in unserem Briefe, da dessen Autor von dem drängenden Befehl des Kaisers, seine Weihe zum Erzbischof zu vollziehen (jussione imperiale urgente), spricht.

Wenn wir zu all dem noch die mannigfachen Berührungspunkte, die wir zwischen dem hier untersuchten Briefe und dem Schreiben Aldrichs an Frothar feststellen konnten, berücksichtigen, so dürfte kaum noch zu bezweifeln sein, daß auch der erstere Brief von dem unmittelbar vor seiner Weihe zum Erzbischof und vor seiner Beteiligung an dem Pariser Konzil stehenden hl. Aldrich herrührt, und daß der Brief in

1) Siehe das Protokoll bei Mansi a. a. O. und die Urkunde des Bischofs In-  
chard von Paris ebenda S. 605; vgl. Duchesne, *Fastes episcopaux* II 2. Ed. 421.

2) „Liquet namque, quod sagax efficacitua vestra astutiam precellit omnium hanc legationem agentium, ut superius dictum declarat affectum. Et ideo quia pre cunctis excellencius subtiliusque eandem legationem a vobis ordinari scimus, de vestra in-  
violabile caritate freti, consilium expetimus, quomodo ipsam agere debeamus, ut, sicut eam penes vos habetis depositam, qualiter episcopos vel ca[no]nicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere, per ordinem cuncta celerius ad nos recurrere ostendat epistola.“

3) Ueber Aldrichs von Sens Anteilnahme an der Visitation im Kloster St. Denis siehe unten S. 212.

4) Cap. 15, in den *Acta Sanctorum ord. S. Benedicti saec. IV (IX) Bd. I 542.*

die ersten Tage des Juni 829, jedenfalls vor den 19. Juni, wahrscheinlich aber schon vor den 6. Juni, den Eröffnungstag der Pariser Synode, zu datieren ist.

Es bleibt hinsichtlich der Autorschaft des hl. Aldrich an dem uns beschäftigenden Schreiben noch eine Frage zu beantworten: die Frage, wie sich der in diesem Schreiben als Datum der Bischofsweihe des Verfassers in Aussicht genommene 19. Juni zu dem Tag verhält, da Abt Aldrich wirklich zum Erzbischof von Sens geweiht wurde — vorausgesetzt, daß uns das Datum dieses Tages überhaupt überliefert ist. Ist nun solches der Fall oder nicht?

Allerdings findet sich vielfach ein ganz bestimmtes Datum als Tag der Bischofsweihe Aldrichs angegeben; sieht man jedoch näher zu, so zeigt sich, daß diese Angaben auf recht schwachen Füßen stehen. — Der 6. Juni wird als Datum genannt, da die Weihe Aldrichs zum Erzbischof von Sens erfolgt sein soll; so im 5. und 6. Band der *Epistolae* in den *Monumenta Germaniae historica*;<sup>1)</sup> ebenso im 2. Band der *Capitularia regum Francorum* (M. G. Legum sectio II);<sup>2)</sup> auch bei Gams<sup>3)</sup> sowie im 4. Band der *Histoire littéraire de la France*<sup>4)</sup> und ebenso im 12. Band der *Gallia Christiana*<sup>5)</sup> findet man den 6. Juni als Datum der Weihe Aldrichs vermerkt. Und doch entbehren all diese Angaben einer quellenmäßigen Unterlage, gehen vielmehr auf eine reine Konjektur Mabillons zurück: in den *Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti saec. IV (IX) Bd. I.*<sup>6)</sup> wird zwar auch bereits der 6. Juni in Zusammenhang mit der Bischofsweihe Aldrichs genannt, aber doch nur in Form einer Konjektur. Der Herausgeber, Mabillon, bemerkt nämlich, daß die Feier des Heiligen in der Diözese Sens am 6. Juni begangen werde. Da nun aber nach Mabillons Annahme der 10. Oktober und nicht der 6. Juni der Todestag Aldrichs ist, so meint er hinsichtlich des letzteren Datums, daß es vielleicht (forte) der Tag von Aldrichs Weihe sei. — Ähnlich Mabillon auch im 2., 1704 erschienenen Band der *Annales ordinis S. Benedicti*;<sup>7)</sup> hier wird erwähnt, daß Aldrich mit seinen Suffraganen an dem Pariser Konzil von 829 teilgenommen und anscheinend auf diesem Konzil die Weihe erhalten habe (qui in eodem concilio consecratus fuisse

1) Bd. V (1899) 285 N. 3 S. 286 f.; Bd. VI (1902) 35 N. 4.

2) 1897 erschienen, S. 2 Nr. 184 N. 4.

3) J. B. Gams, *Series episcoporum ecclesiae catholicae* (Ratisbonae 1873) 629.

4) S. 530.

5) S. 20; hiernach bei Migne, *Patrologia lat.* CV 795.

6) *Lutetiae Parisiorum* 1677, S. 566; in der 1735 zu Venedig erschienenen Ausgabe auf S. 537.

7) 520; in der zu Lucca erschienenen Ausgabe auf S. 485 f.

videtur). Dann bemerkt Mabillon die Verehrung des Heiligen in Sens am 6. Juni und fügt dem auch hier bei: „qui forte ordinationis ejus est dies.“ Das ist natürlich bloß eine Hypothese, zudem eine Hypothese, die seit dem von den Bollandisten<sup>1)</sup> mit Glück versuchten Nachweis, daß nicht der 10. Oktober sondern der 6. Juni als Aldrichs Todestag anzusehen sei, ziemlich hinfällig ist. Und doch wurde diese Hypothese in der Folgezeit, wie wir sahen, vielfach als Tatsache hingestellt, indem man den 6. Juni als Tag der Bischofsweihe Aldrichs angab. Für eine solche Annahme bieten aber die Quellen nicht den geringsten Anhaltspunkt. Die Vita Aldrici<sup>2)</sup> vermerkt hinsichtlich Aldrichs Bistumsantritt bloß die Tatsache, daß Aldrich zum Nachfolger des (am 7. Dezember 828 gestorbenen)<sup>3)</sup> Erzbischofs Jeremias von Sens erwählt wurde. Wir wissen ferner, daß die damalige Neuwahl mit Schwierigkeiten verknüpft war; drei Schreiben,<sup>4)</sup> welche die Gemeinde der Kirche von Sens an den kaiserlichen Erzkaplan Hilduin, an Einhard und an die Kaiserin Judith sandte, zeigen uns dies.<sup>5)</sup> Der Kaiser hatte der Gemeinde gestattet, die Wahl eines neuen Erzbischofs vorzunehmen. Der hiebei Erkorene konnte jedoch nicht die Genehmigung des Kaisers erlangen; noch einmal erlaubte man der Gemeinde eine Wahl. Aber auch mit deren Ergebnis hatte man insofern Unglück, als auch der nunmehr Gewählte den kaiserlichen Missi nicht geeignet schien; jetzt wandte sich die Gemeinde von Sens an die erwähnten drei einflußreichen Persönlichkeiten am Kaiserhofe mit der Bitte um Wohlwollen für den Erkorenen und mit dem Ersuchen, solange keine Entscheidung in der Sache zu treffen, bis die Vertreter der Gemeinde den Bischofskandidaten an den Kaiserhof gebracht hätten.<sup>6)</sup> — Auch dieser in zweiter Wahl Erkorene ist offenbar nicht identisch mit Abt Aldrich von Ferrières, dem dann schließlich der erzbischöfliche Stuhl von Sens beschieden war;<sup>7)</sup> denn ein Schüler Aldrichs, Lupus von Ferrières, bezeugt in einem (zwischen 841 und 862 geschriebenen) Briefe,<sup>8)</sup> daß Abt Aldrich seinem Kloster entrissen und Pontifex der Kirche

<sup>1)</sup> Acta Sanctorum Junii I 753; vgl. Stadler-Heim, Heiligen-Lexikon I 121.

<sup>2)</sup> Cap. 13, in den Acta Sanctorum ord. S. Benedicti s. IV (IX) Bd. I 541.

<sup>3)</sup> Annales S. Columbae Senonensis zu 829, in den MG. Ss. I 103; Duchesne, Fastes episcopaux II 2. Ed. 420.

<sup>4)</sup> Ueberliefert in der Briefsammlung des Bischofs Frothar von Toul in den Epistolae V 285 f. Nr. 13–15.

<sup>5)</sup> Vgl. G. Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit, Berlin 1912, 27.

<sup>6)</sup> Briefe an Hilduin und Judith Nr. 13 und 15 a. a. O. 285 f.

<sup>7)</sup> Das bemerkt sehr richtig Hampe bei der Herausgabe dieser Schreiben a. a. O. 285 N. 1.

<sup>8)</sup> Ueberliefert in der Briefsammlung Lupus' von Ferrières, in den Epistolae VI, pars prior, ed. E. Dümmler, Nr. 29, S. 35.

von Sens geworden war — „praefati Caesaris (sc. Ludogüici) jussu et mirabili bonorum annisu.“ Die Erhebung Aldrichs auf den erzbischöflichen Stuhl von Sens geschah also offenbar in einem gewissen Widerspruch zur dortigen Gemeinde, auf besonderen Befehl des Kaisers.

Die erwähnten Schreiben der Gemeinde von Sens zeigen nur so viel, daß nach dem Tode des Erzbischofs Jeremias eine länger andauernde Sedisvakanz eingetreten sein muß, da im Lauf derselben zwei Wahlen und ebenso zwei Nichtbestätigungen der Erkorenen erfolgt waren. Es müssen also seit dem 7. Dezember 828 immerhin einige Monate verstrichen sein, bevor Aldrich durch den Kaiser zur erzbischöflichen Würde bestimmt ward.<sup>1)</sup> Da anderseits Aldrich mit den Suffraganbischöfen der Erzdiözese Sens an der Synode teilnahm, die am 6. Juni 829 zu Paris zusammentrat, so wird seine Weihe zum Erzbischof spätestens auf dieser Synode vollzogen worden sein.<sup>2)</sup> Welch passendere Gelegenheit zur Vornahme dieser Feier hätte sich auch bieten sollen als eine Synode, die den künftigen Oberhirten mit seinen Suffraganen zusammenführte? Die Annahme Mabillons, daß Aldrich auf dem Pariser Konzil vom Juni 829 geweiht worden sei, scheint mir durchaus berechtigt zu sein. Zu ihr paßt trefflich die Stelle in unserem vermutlich von Aldrich herrührenden Schreiben, wonach der Autor am 19. Juni von all seinen Suffraganen die Bischofsweihe zu erhalten gedenkt. Wir kommen somit zu der Annahme, daß die Weihe des hl. Aldrich zum Erzbischof von Sens auf den 19. Juni 829 — es war der Tag der Heiligen Gervasius und Protasius<sup>3)</sup> — angesetzt war; vermutlich wird sie an diesem Tage erfolgt sein, wenn es natürlich auch nicht ausgeschlossen ist, daß die Feier einige Tage früher oder später, als man es ursprünglich in Aussicht genommen hatte, vollzogen ward.

Damit hätten wir sowohl hinsichtlich des Schreibers unseres Briefes, wie auch hinsichtlich dessen Entstehungszeit verhältnismäßig gesicherte Ergebnisse gewonnen. — Wer aber ist der Adressat, an den sich die Zeilen des heil. Aldrich wenden? — Diese Frage wird sich kaum mit voller Bestimmtheit beantworten lassen.

Gewiß ist zunächst, daß der Adressat im Kreise der

<sup>1)</sup> Zur Zeit des Erlasses über die künftig abzuhaltenden vier Synoden war Aldrich jedenfalls noch nicht zum Erzbischof von Sens erhoben; siehe oben S. 206.

<sup>2)</sup> Mit Recht begnügt sich Duchesne, *Fastes episcopaux* II 2. Ed. 421 mit der Bemerkung, daß Aldrich gelegentlich des Pariser Konzils bereits als ordiniert aufträte.

<sup>3)</sup> Ueber die schon früh beginnende Verehrung dieser beiden Heiligen in Frankreich s. Gregor von Tours, *Historia Francorum* X cap. 31 in den *M. G. Ss rer. Merovingicarum* I 446.

hohen Geistlichen zu suchen ist. Der ganze Zusammenhang wie auch die Anrede „vestra sanctitas“<sup>1)</sup> im besonderen weist darauf hin; der Absender bittet den Adressaten, es möge dieser „cum omnibus vestris“ wie stets so besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt für ihn beten. Unter den „omnes vestri“ müssen doch wohl entweder die Mönche, denen der Angeredete als Abt, oder die „canonici“, denen er als Bischof (bez. Erzbischof) vorsteht, verstanden werden. Allem Anschein nach haben wir es beim Absender wie beim Adressaten mit Vorständen von zwei geistlichen Gemeinschaften, die mit einander durch eine sogenannte Gebetsverbrüderung verbunden waren,<sup>2)</sup> zu tun. Diese Gebetsverbrüderungen erfreuten sich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, also zur Zeit der Abfassung unseres Schreibens, ihrer höchsten Blüte.<sup>3)</sup> Ihr Zweck war, alle in diesen Vereinigungen Verbundenen an den geistlichen Gütern der Gesamtheit teilnehmen zu lassen.<sup>4)</sup> Daß das Kloster, dem der hl. Aldrich als Abt vorstand, Ferrières, mit andern geistlichen Gemeinschaften in einer Gebetsverbrüderung stand, wissen wir bestimmt.<sup>5)</sup> Es ist somit auch sehr begreiflich und kann unsere bisher gewonnenen Ergebnisse nur sichern, wenn der Autor unseres Briefes, also Abt Aldrich von Ferrières, an eine andere geistliche Genossenschaft und deren Vorstand mit der Bitte sich wendet, im gegenwärtigen Zeitpunkt noch mehr als sonst seiner im Gebete zu gedenken.

Zur Bestimmung des Adressaten wird uns aber vor allem eine Stelle in dem Briefe dienlich sein können — jene Stelle, da von der schon oben<sup>6)</sup> erwähnten „legatio“ gesprochen wird. An dieser „legatio“ nahm nämlich auch der Adressat teil; ja nach den Worten des Schreibers muß diese Beteiligung des Adressaten außerordentlich hoch bewertet werden, da es von ihm heißt, daß der ihm eigene Scharfsinn die Schlaueit der übrigen, die mit dieser „legatio“ betraut seien, offenbar übertreffe ferner, daß von ihm (nach der Ueberzeugung des Schreibers) besser und gründlicher als von den andern diese

1) Siehe oben S. 202. Ueber das Wort „sanctitas“, das zunächst als Ehrentitel für Bischöfe und zuweilen für Aebte gebraucht wurde, s. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, editio nova, VII (1886) 299.

2) A. Ebner, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters. Regensburg u. s. f. 1890, 3.

3) Ebenda 46.

4) Ebenda 3.

5) Ebenda 47; in den Briefen des Abtes Lupus von Ferrières, des Schülers Aldrichs, werden öfters Gebetsverbrüderungen erwähnt, so in Ep. Nr. 118 mit Tours (zwischen 855 und 862), in Ep. Nr. 61 f. mit Domkapitel und Kloster York (sc. 849); Briefsammlung Lupus' in den Epistolae VI 61 f.; 101 f. Ich weise auch auf die Bitte hin, die Aldrich selbst in dem oben S. 202 erwähnten Brief an den Bischof von Toul ausspricht.

6) S. 207.

„legatio“ verrichtet werde. Demgemäß ist der Adressat unter den hervorragenden Teilnehmern an der Pariser Synode zu suchen. — Man könnte nun an Abt Hilduin von St. Denis, den Erzkaplan Ludwigs des Frommen, denken, an den sich, wie erwähnt,<sup>1)</sup> auch die Kirchengemeinde von Sens hinsichtlich der bevorstehenden Wahl des neuen Erzbischofs gewandt hatte<sup>2)</sup>; zur Stütze dieser Vermutung könnte man auf die Ueberlieferung des Schreibens Aldrichs hinweisen — ich meine auf den Umstand, daß es in dem eingangs erwähnten sogenannten Formelbuch von St. Denis, also des von Hilduin geleiteten Klosters, uns überkommen ist. — Außer an Hilduin möchte man an Erzbischof Ebo von Reims denken, dessen Teilnahme an dem Pariser Konzil verbürgt ist.<sup>3)</sup> Ebo von Reims zusammen mit Erzbischof Aldrich von Sens und ihren Suffraganen übten jedenfalls im Anschluß an das Pariser Konzil die Tätigkeit von Klostervisitatoren aus.<sup>4)</sup> Sie vollzogen also eine „legatio“, wie wir mit einer solchen den Absender, wie auch den Adressaten unseres Schreibens betraut fanden.<sup>5)</sup>

Gleichwohl möchte ich nicht zu behaupten wagen, daß Erzbischof Ebo von Reims als Adressat des fraglichen Schriftstückes zu gelten habe; nur vermutungsweise wollte ich auf ihn wie auch auf Abt Hilduin hinweisen. Daß dagegen der Absender in dem hl. Aldrich zu sehen ist, und daß die Abfassungszeit des hier behandelten Schreibens in den Juni (vor dem 19.) 829 anzusetzen ist, darf, wie ich glaube, als erwiesen gelten.

Damit haben wir nun zugleich einen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Zeit erhalten, da die eingangs erwähnte sog. Formelsammlung von St. Denis entstanden ist. Als gewiß gilt, daß jener Teil des Cod. Parisiensis lat. 2777, der diese Sammlung bildet, im 9. Jahrhundert geschrieben ist. Während aber die Gelehrten des *Nouveau Traité diplomatique*<sup>6)</sup> die fraglichen Blätter als noch vor der Mitte des 9. Jahrhunderts ge-

1) Siehe oben S. 209.

2) Auf seine Teilnahme am Pariser Konzil läßt wohl die Urkunde Kaiser Ludwigs vom 26. August 832 (in den Reg. imp. I. 2. Aufl. Nr. 905) schließen; vgl. Simson a. a. O. 315 A. 6.

3) Siehe die Akten der Synode bei Mansi a. a. O. 535; vgl. Simson a. a. O. I 315; Hefele-Leclercq a. a. O. IV 1 S. 61.

4) Siehe darüber den Bericht in der oben Anm. 2 erwähnten Urkunde Ludwigs vom 26. August 832 (bei Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* VI 575 ff.); hier heißt es u. a.: „Veniens ergo Aldricus metropolita Senonicus cum suffraganeis suis necnon et Ebo metropolita Durocortorum cum suffraganeis suis ad memoratum monasterium (sc. S. Dionysii) habito conventu . . . diligentem inquisitionem fecerunt . . .“ — Vgl. *Histoire littéraire de la France* IV 530; C. von Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims (Bonn 1863) 5; H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Rheims (Freiburg i. Br. 1884) 22.

5) Siehe oben S. 207.

6) III (Paris 1707) 343 ff.

schrieben erklären, vertritt Hermann Grauert in seinen tiefdringenden Forschungen über „Die konstantinische Schenkung“<sup>1)</sup> die Meinung, daß die Handschrift möglicherweise erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden sein könne. Zeumer<sup>2)</sup> hinwiederum ist geneigt, die letzten Stücke der Sammlung (von cap. 16 an) bereits in die Zeit des Abtes Fardulf (793–806) zu datieren und als Entstehungszeit des Kodex schon den Beginn des 9. Jahrhunderts anzunehmen.<sup>3)</sup> — Im Vorhergehenden hat sich uns aber ergeben, daß das vorletzte (24.) Kapitel erst 829 verfaßt ist, und somit die Sammlung unmöglich vor diesem Jahre abgeschlossen sein kann.<sup>4)</sup>

Noch ein weiteres in dem erwähnten sog. Formelbuch von St. Denis überliefertes Schriftstück mag hier in Kürze Beachtung finden, und zwar deshalb, weil es vermutlich an den hl. Aldrich gerichtet ist.

Für diese Annahme läßt sich einmal die Tatsache geltend machen, daß dieser Brief in der genannten Handschrift unmittelbar vor dem Schreiben Aldrichs steht. Als Adressat wird der „. . . domnus spiritalisque pater ill. . . .“,<sup>5)</sup> als Absender werden die „cuncti . . . fratres beatorum martyrum ill. et suis cum sanctis sociis“ genannt; diese „fratres“ bezeichnen sich als „proprii servuli et amatores oratoresque vestri“ (d. h. des Adressaten). Wenn nun der Adressat in Aldrich, dem Abt von Ferrières, zu erblicken ist, so sind die gesamten „fratres“, die in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihm stehen (proprii servuli), die in ihm ihren „geistlichen Vater“ (spiritalis pater) sehen und die sich seine „amatores oratoresque“ nennen, die Mönche jenes Klosters, dem Aldrich vorstand, also die Mönche von Ferrières. Daß dem nun wirklich so zu sein scheint, dafür spricht folgender Umstand: das Kloster, von dessen Mönchen der fragliche Brief herrührt, ist nicht einem Heiligen, sondern mehreren geweiht, und zwar solchen, die man

<sup>1)</sup> Im Historischen Jahrbuch III (1882) 13 f.

<sup>2)</sup> In den *Formulae* 493.

<sup>3)</sup> Siehe auch K. Zeumer, *Der älteste Text des Constitutum Constantini*, in der Festgabe für Rudolf von Gneist (Berlin 1888) 41; im selben Sinn H. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I* (Leipzig 1889) 618 und H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, II. 2. Aufl. (Leipzig 1906) S. 588 A. 7.

<sup>4)</sup> An anderer Stelle habe ich den Nachweis erbracht, daß cap. 18 einen Brief des Ermoldus Nigellus an König Pippin I. von Aquitanien darstellt und zwischen 826 und 834, vermutlich 827, abgefaßt ist; s. *Histor. Jahrbuch XXXV* (1914) 1 ff.

<sup>5)</sup> Die ganze Adresse lautet: „Summa veneratione diligendo et nobis in amore Christi amabiliter preferendo et in gremio ecclesiae sano ac devoto gratuitoque animo commendando atque ex totis viribus cum summo caritatis vinculo amplectendo domno spiritalique patre ill. sancta religione sedulo“; das Schreiben ist herausgegeben von Zeumer, *Formulae* 508 f.

als Märtyrer verehrte.<sup>1)</sup> Nun hatte aber Abt Aldrich das Kloster Ferrières, das ursprünglich zu Ehren Mariens gegründet worden war, zu Ehren der beiden Apostel und Märtyrer Petrus und Paulus erneuert.<sup>2)</sup> Diese beiden Heiligen sind vermutlich die „*beati martyres*“, denen das Kloster jener Mönche, die das fragliche Schreiben verfaßten, geweiht war.

In dieser Vermutung, daß der Brief von den Mönchen von Ferrières an ihren zum Erzbischof von Sens bestimmten Abt, den hl. Aldrich, geschrieben ist, werden wir durch den Inhalt des Schreibens selbst bestärkt. Nachdem sich die Mönche bei ihrem geistlichen Vater für dessen liebevolles Schreiben und für dessen schöne Geschenke bedankt haben,<sup>3)</sup> teilen sie ihm mit, daß sie sich versammelt und zu wiederholtem Male seine Zeilen gelesen hätten; als sie ihren Inhalt vernommen, hätten sie sich Glück gewünscht zur Weihe, seien aber bestürzt geworden wegen der Verzagtheit ihres Vorstehers.<sup>4)</sup> — Dann wird erzählt, wie die Mönche in ihrer Bedrängnis zum fürbittenden Gebet ihre Zuflucht genommen hätten; in eingehenden Darlegungen wird dies geschildert.<sup>5)</sup>

Aus diesem Inhalt ist also ersichtlich, daß der Adressat an die Mönche des fraglichen Klosters einen Brief geschrieben hatte, in welchem er einmal Kunde gab von seiner Weihe. Das paßt nun wieder vortrefflich auf Abt Aldrichs Weihe zum Erzbischof, von deren baldigem Vollzug er den Mönchen seines Klosters eben Mitteilung gemacht haben wird. Wenn die Mönche an den Adressaten schreiben, daß sie zur Weihe (des Adressaten) sich beglückwünscht hätten, so spricht somit auch das für die Annahme, daß Aldrich als Adressat und die

1) Vgl. „*Fratres beatorum martyrum ill. et suis cum sanctis sociis.*“

2) Siehe *Gallia christiana* XII 156.

3) „*. . . multas vobis agimus laudes et gratias de vestra melliflua scedula pulcherrimaque munera, quae modo vestra sanctitas nostra infima parvitate dignata fuit munerare.*“

4) „*Propterea vestra conperiat almitas, quia nos in uno positi, relectas vestras litteras, continuo, ut eas audivimus, gratulati licet de benedictione, sed multum turbati de vestra tribulatione.*“

5) „*Quid ergo de vobis agimus? quid facimus? quid loquimur? Dolemus, gemitum habemus, anxii sumus, consilium querimus statimque in commune consensu decrevimus, sicut nos divina docet lectio, ubi ait: ‚Orate cuncti pro invicem, ut omnes salvemini.‘ Nos autem repente, sicut mos est solitum, lorica induiti fidei, sumptis salutis galeam, cum umilitatis spiritu arma orationum sumpsimus, ut certi Christi milites, in agonia puriter muniti, undique firmiter simul omnes venimus, ordinata acie, belligerare coepimus. Jesu Christo domino pro vobis preces fundimus, in missis specialibus, in psalmodia, in canticis spiritalibus, in sacris orationibus, in quantum nostra valens est parvitas, pio affectu viriliter certavimus, et optamus facere, [ut] vos Dei pietas per multa quidem lustra annorumque curricula in pace sanctae Dei ecclesiae incolomen custodiat et post vitam eternam istius in gloriam conlocet. Peracta omnia namque haec, ad divina veniamus eloquia, de qua haurire possemus consolatione optima. Audiamus primum prophetam sanctissimum, virum prudentissimum, psalmigraphum humilem, cytharizantem per citharam [pre]cepta melliflua. Sic nobis alloquitur . . .“*

Mönche des Klosters Ferrières als Absender des fraglichen Schreibens zu gelten haben. Aus diesem geht ferner hervor, daß in den Zeilen, welche die Mönche erhalten hatten, die Verzagtheit, die trübe Stimmung des Verfassers zum Ausdruck gekommen war; gerade Aldrich wurde aber, wie wir vernommen haben, durch seine Bestimmung zum Bischofsamte durch den Kaiser keineswegs mit Freude, sondern mit Verzagtheit erfüllt. Auch dieses Moment weist somit auf Aldrich hin.

Der Inhalt des Schreibens, der Hinweis auf seinen Aussteller und nicht zuletzt der Ort seiner Ueberlieferung spricht somit für die Annahme, daß wir es mit einem an Aldrich<sup>1)</sup> von den Mönchen seines Klosters Ferrières gerichteten Brief zu tun haben, der zu jener Zeit, da Aldrich zum Erzbischof von Sens bestimmt ward, abgefaßt ist.

<sup>1)</sup> An Aldrich könnte vielleicht auch das von E. Dümmler unter den Briefen Amalars (Nr. 12) in den Epistolae V 266 f. herausgegebene Schreiben an einen neu erkorenen Bischof gerichtet sein.